

# AK Znüene

# Arbeitsnehmerveranlagung

Präsentation: Eva-Maria Düringer  
20. März 2024

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche

Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Rechtsmittel

## FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche

Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Rechtsmittel

# FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet

## Wie erhalte ich meine FinanzOnline Zugangskennung?

- Entweder auf der Homepage:  
<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>  
Online-Erstanmeldung
- Termin beim Finanzamt vereinbaren:  
<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>
- Einfach anrufen: 050-233 233

# FinanzOnline Post vom Finanzamt

- **FinanzOnline Zugangskennung:**  
Beim Einsteigen muss der ErstPin EINMALIG abgeändert werden
- **Ratsam:**  
Den neuen PIN unter den ErstPIN zu schreiben – bitte genau und korrekt aufschreiben
- **8 Zeichen:**  
1 Großbuchstabe und 1 Sonderzeichen



# FinanzOnline - Das Finanzamt im Internet

**AK-Tipp:** Postzustellung aktivieren – Gefahr der Fristversäumnis!

**Vorteile:** Online-Anträge – Vorberechnung rasche Geldüberweisung

**Achtung:** Belege 7 Jahre aufbewahren!

FinanzOnline wird laufend weiterentwickelt und verbessert. Nun ist FinanzOnline dank neuer Gestaltung noch userfreundlicher und individuell anpassbar. Alle Neuerungen und Funktionen werden in unserem Video unter [FinanzOnline - Neues Dashboard - YouTube](#) vorgestellt.

### Anmeldung mit ID Austria



Diese sichere elektronische Anmeldung können Sie auch mit einer Signaturkarte oder mit einem FIDO-Sicherheitsschlüssel nutzen.

[Mit ID Austria anmelden](#)

[Wie funktioniert das?](#)

### Anmeldung mit Benutzername

**Achtung!** Diese ist erst nutzbar, wenn Sie bereits einen eindeutigen Benutzernamen in FinanzOnline festgelegt haben.

Benutzername

Passwort

[Anmelden](#)

[Passwort vergessen oder gesperrt](#)

[Welche Zugangskennungen kann ich nutzen?](#)

### Anmeldung mit Teilnehmer-Identifikation

Teilnehmer-Identifikation

Benutzer-Identifikation

Passwort

[Anmelden](#)

[Passwort vergessen oder gesperrt](#)

[Welche Zugangskennungen kann ich nutzen?](#)

# FinanzOnline

 finanzonline.at

## Elektronische Zustellung

**Nutzen Sie die elektronische Zustellung in FinanzOnline, helfen auch Sie mit, Kosten und Zeit zu sparen und die Umwelt zu schonen!**

Mit der Anmeldung zu FinanzOnline haben Sie auch einen elektronischen Briefkasten, die Funktion Nachrichten, erhalten. Darin können Ihre Bescheide sicher (amtssigniert) und einfach im PDF-Format zugestellt werden.

Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie dadurch mit, Verwaltungskosten zu senken.

Wenn Sie eine **Email-Verständigung** über eine Zustellung in die Nachrichten erhalten möchten, geben Sie Ihre **Email-Adresse** in der Funktion 'Zustellung / Zustelloptionen' ein.

Später erinnern

Elektronische Zustellung aktivieren

 finanzonline.at

## Persönliche Daten

### Überprüfung notwendig

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre persönlichen Daten noch aktuell sind. Aktuelle Daten helfen uns, Ihre Anträge rascher durchzuführen, Sie zu informieren und Gutschriften schneller auszuzahlen. Derzeit sind folgende Daten vorhanden:

- Telefonnummer:
- E-Mail-Adresse:
- IBAN:

Meine Daten sind aktuell

zu den persönlichen Daten

## Hallo FinanzOnline NutzerIn!

15.11.2023 **Änderungen zur Handy-Signatur**

15.11.2023 **Jetzt ID Austria holen!**

Sie haben ungelesene Inhalte in Ihren Nachrichten!

### Ihre letzten Steuererklärungen →

finden Sie auch unter WEITERE SERVICES - Erklärungen

Steuerjahr 2022 [Jetzt starten](#)

Steuerjahr 2021 Entwurf [Bearbeiten](#)

Steuerjahr 2020 **In Bearbeitung** [Zusammenfassung ansehen](#)

Steuerjahr 2019 **Abgeschlossen** [Bescheid ansehen](#)

Steuerjahr 2018 [Jetzt starten](#)

### Ihre letzten Anträge

Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO Entwurf [Bearbeiten](#)

### Steuerkonto

01 234/6789 →

Rückstand € 552,00

Zahlung

Zahlungserleichterung

Lastschriftmandat

Einkommensteuer 2019 € 552,00  
fällig 27.12.2023 16.11.2023

98 765/4321 →

Saldo € 0,00

### Nachrichten privat →

Einkommensteuerbescheid 2019  
15.11.2023

Einkommensteuervorauszahlungsbescheid 2024  
15.11.2023

Steuerakt Familienbeihilfe Weitere Services    FinanzOnline NutzerIn  

### Ihre letzten Anträge

Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO gespeichert am 15.11.2023	Entwurf	<a href="#">Bearbeiten</a>
Familienbeihilfe eingebracht am 15.11.2023	Abgesendet	<a href="#">Zusammenfassung ansehen</a>
Fristverlängerung Vorhaltsbeantwortung eingebracht am 15.11.2023	Abgesendet	<a href="#">Zusammenfassung ansehen</a>
Beschwerde/Berufung gem. § 243 BAO eingebracht am 15.11.2023	Abgesendet	<a href="#">Zusammenfassung ansehen</a>
Zahlungserleichterung eingebracht am 15.11.2023	Abgesendet	<a href="#">Zusammenfassung ansehen</a>

[weitere eingebrachte Anträge vorhanden](#)

[weitere Entwürfe vorhanden](#)

### Externe Verfahren/Links

<a href="#">Altlastensanierungsbeitrag</a>	<a href="#">Transparenzportal</a>
<a href="#">Portal Zoll</a>	<a href="#">Verbrauchssteuern</a>
<a href="#">Rechnungswesen Zoll</a>	<a href="#">Zahlung</a>
<a href="#">Registrierung eAMS</a>	
<a href="#">Sozialversicherung</a>	

### Mitteilung betreffend Aktualisierung der Kontodaten

21.06.2022

### Mitteilung Vergabe einer Steuernummer

21.04.2022

### Ihre Persönlichen Daten

E-Mail: <b>finanzonline@mail.com</b>	<a href="#">ändern</a>
Telefon: <b>004367612345678</b>	<a href="#">ändern</a>
Bankverbindung Inland: <b>IBAN AT123400000078967</b>	<a href="#">ändern</a>
Elektronische Zustellung: <b>Ja</b> E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen: <b>Nein</b>	<a href="#">ändern</a>

### Persönliche Administration

Benutzername: <b>finanzonline@mail.com</b>	<a href="#">ändern</a>
Passwort	<a href="#">ändern</a>

Hallo **[Name]**

03.01.2024 **Arbeitnehmerveranlagung 2023**

**Ihre letzten Steuererklärungen →**  
finden Sie auch unter WEITERE SERVICES - [Erklärungen](#)

Steuerjahr 2023		<a href="#">Jetzt starten</a>
Steuerjahr 2022	In Bearbeitung ⓘ	<a href="#">Zusammenfassung ansehen</a>
Steuerjahr 2021	Abgeschlossen	<a href="#">Bescheid ansehen</a>
Steuerjahr 2020	Abgeschlossen	<a href="#">Bescheid ansehen</a>
Steuerjahr 2019	Abgeschlossen	<a href="#">Bescheid ansehen</a>

**Nachrichten privat →**

Keine Einträge vorhanden

**Ihre persönlichen Daten**

[Name]	[Info]
[Geburtsdatum]	[Info]
[Geburtsort]	[Info]
[Matrikelnummer]	[Info]

Elektronische Zustellung: **Nein** [ändern](#)  
E-Mail-Verständigung bei behördlichen Zustellungen: **Nein**

**Ihre letzten Anträge**

Keine Einträge vorhanden



→ **Tipp:** Zuerst Steuerakt/Familienbeihilfe abfragen

## Steuerakt nach Jahr

2025	+
2024	+
2023	+
2022	-

### Einkommensteuer

Für dieses Jahr sind keine Daten vorhanden

### Lohnzettel / Meldungen / M

Datum	Art	Betrag
01.01.-26.02.	L1	1.721,17
30.03.-22.04.	M1	870,96
01.05.-11.05.	M1	399,19
16.05.-21.12.	M1	7.983,80
24.12.-31.12.	M1	290,32
01.01.-31.01.	M2	909,23
01.02.-26.02.	M2	609,44

[STARTSEITE](#) [STEUERAKT](#) [FAMILIENBEIHILFE](#) [WEITERE SERVICES](#) [NACHRICHTEN](#)

## Familienbeihilfe

Aktuell ⓘ

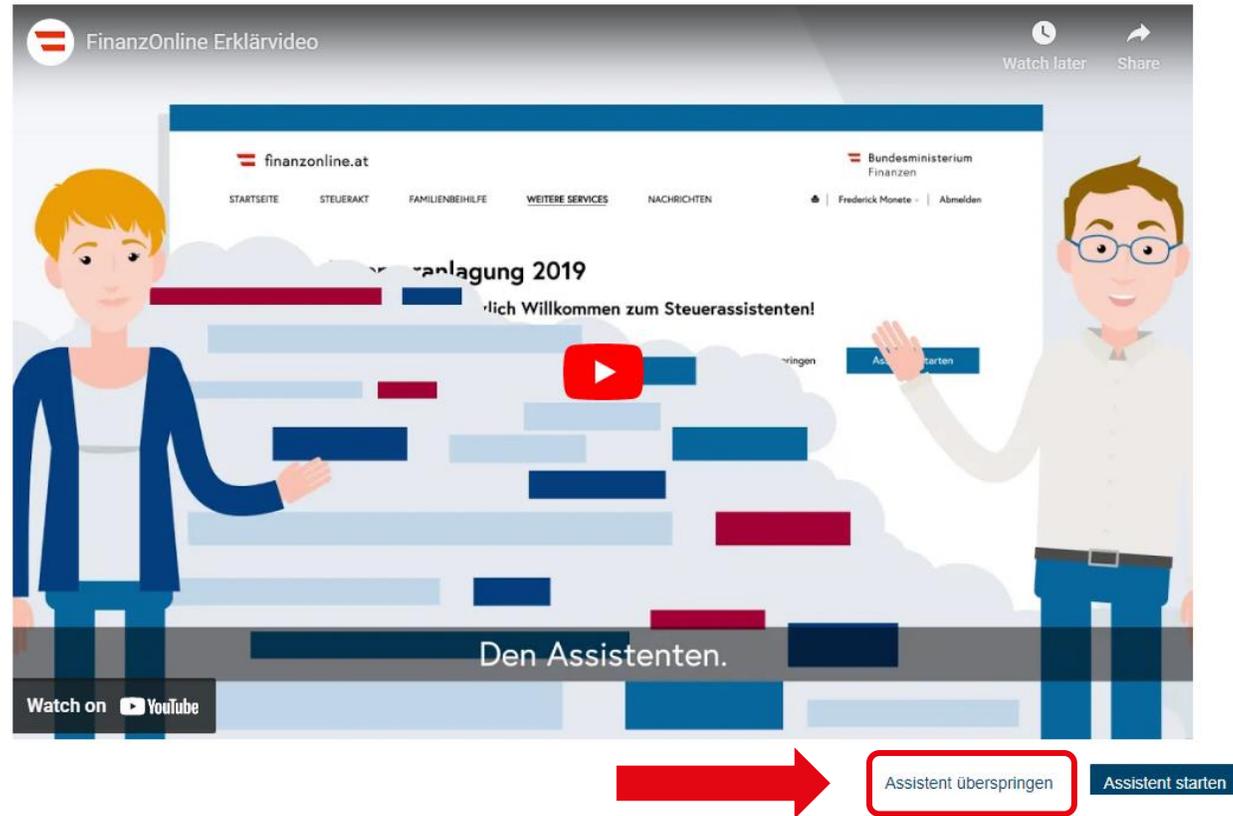
# FinanzOnline

## → ANV-Tipp: Assistent überspringen

### Herzlich willkommen zu Ihrem persönlichen Steuerassistenten

Der Steuerassistent ist eine Ausfüllhilfe, die Sie mit Fragen durch Ihre Arbeitnehmerveranlagung begleitet. Das kann Ihnen helfen und erspart Ihnen Zeit.

Alle Information über die neuen Funktionen und das neue Design von FinanzOnline finden Sie in unserem Kurzvideo:



## Arbeitnehmerveranlagung 2023 - Assistent

1. Vorbereitung

2. Felder ausfüllen

3. Überprüfen und abschicken

Hatten Sie im betroffenen Jahr Ausgaben in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ihren Pensionseinkünften?

Ja

Nein



Pendlerpauschale/-euro,  
Werbungskosten

Hatten Sie im betroffenen Jahr Ausgaben zum Thema Krankheit und Soziales oder Naturkatastrophen?

Ja

Nein



Außergewöhnliche Belastungen

Hatten Sie im betroffenen Jahr eine Behinderung oder bezogen Sie Pflegegeld und hatten dazu Ausgaben?

Ja

Nein



Außergewöhnliche Belastungen bei  
Behinderung

Haben Sie Kinder?

Ja

Nein



Kinder

Hatten Sie im betroffenen Jahr ausländische Arbeitsverhältnisse oder Pensionsbezüge?

Ja

Nein



International



Assistent abbrechen

Speichern und weiter

→ Ohne Assistent – alle Möglichkeiten sichtbar!

< Pendlerpauschale/-euro, Werbungskosten ✓ Außergewöhnliche Belastungen ✓ Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung Sonderausgaben Kinder >

## Pendlerpauschale/-euro, Werbungskosten

### Pendlerpauschale / Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt wurde.  
Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter [bmf.gv.at/pendlerrechner](http://bmf.gv.at/pendlerrechner).

#### Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter [bmf.gv.at/pendlerrechner](http://bmf.gv.at/pendlerrechner)

■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!

718

#### Pendlereuro - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter [bmf.gv.at/pendlerrechner](http://bmf.gv.at/pendlerrechner)

■ Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!

916

### Werbungskosten

Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

**Achtung:** Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage.

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.

717

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge

274 1156,43

1527,81

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche

Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Rechtsmittel

# Allgemeine Steuersituation in Österreich

- Jede Person, die in **Österreich** ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist steuerpflichtig (Individualbesteuerung) – d.h. das Einkommen wird beim jeweiligen Bezieher des Lohns/Gehalts besteuert.
- Je nach Familiensituation werden Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, der Familienbonus+ (ab 2019) gewährt.
- Lohnsteuer/Einkommenssteuer: LSt wird vom AG, Est wird im Zuge der Veranlagung erhoben.

# Steuertarif 2016 bis 2024

Tarifestufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2016 bis 2019	Grenzsteuersatz 2020 bis 2021	Grenzsteuersatz 2022	Grenzsteuersatz 2023	Grenzsteuersatz ab 2024
11.000 und darunter	0%	0%	0%	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	25%	<b>20%</b>	20%	20%	20%
über 18.000 bis 31.000	35%	35%	<b>32,50%</b>	<b>30%</b>	30%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%	42%	<b>41%</b>	<b>40%</b>
über 60.000 bis 90.000	48%	48%	48%	48%	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%	50%	50%	50%	50%
über 1.000.000	55% <sup>1)</sup>	55% <sup>1)</sup>	55% <sup>1)</sup>	55% <sup>1)</sup>	55% <sup>1)</sup>

# Steuertarif 2023

Für das Jahr 2023 wurde eine Inflationsrate von 5,2 Prozent errechnet. Die ersten beiden Tarifstufen wurden über die errechnete Inflationsrate hinaus um 6,3 Prozent angehoben. Die übrigen Tarifstufen wurden um zwei Drittel der Inflationsrate, also um 3,47 Prozent, erhöht.

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2023
11.693 und darunter	0%
über 11.693 bis 19.134	20%
über 19.134 bis 32.075	30%
über 32.075 bis 62.080	41%
über 62.080 bis 93.120	48%
über 93.120 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000 <sup>1</sup>	55%

# Steuertarif 2024

→ Für das Jahr 2024 wurde basierend auf den durchschnittlichen Inflationsraten der Monate Juli 2022 bis Juni 2023 eine auszugleichende Inflation von 9,90 % errechnet.

## Lohnsteuertarif 2024

Die Lohnsteuer beträgt im Veranlagungsjahr 2024 jährlich:

Einkommen (EK) in EUR	Steuersatz
Bis 12.816,00	0 %
Über 12.816,00–20.818,00	20 %
Über 20.818,00–34.513,00	30 %
Über 34.513,00–66.612,00	40 %
Über 66.178,00–99.266,00	48 %
Über 99.266,00	50 %

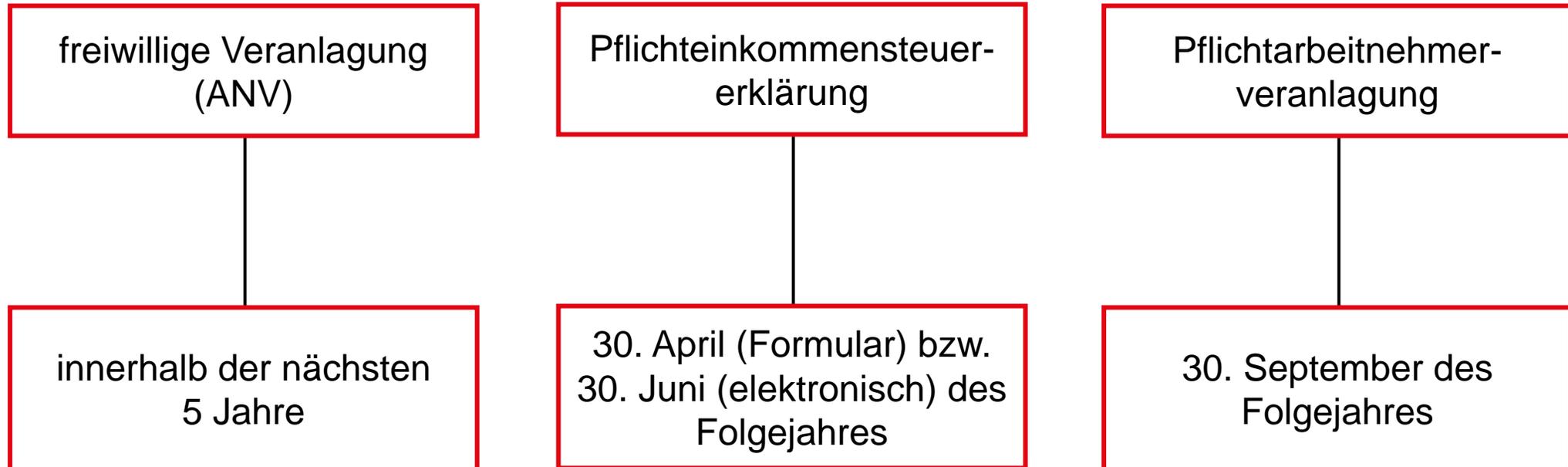
Der Steuersatz für Einkommensteile über EUR 1.000.000,– beträgt bis 2025 55 %.

## Vergleich 2023 zu 2024

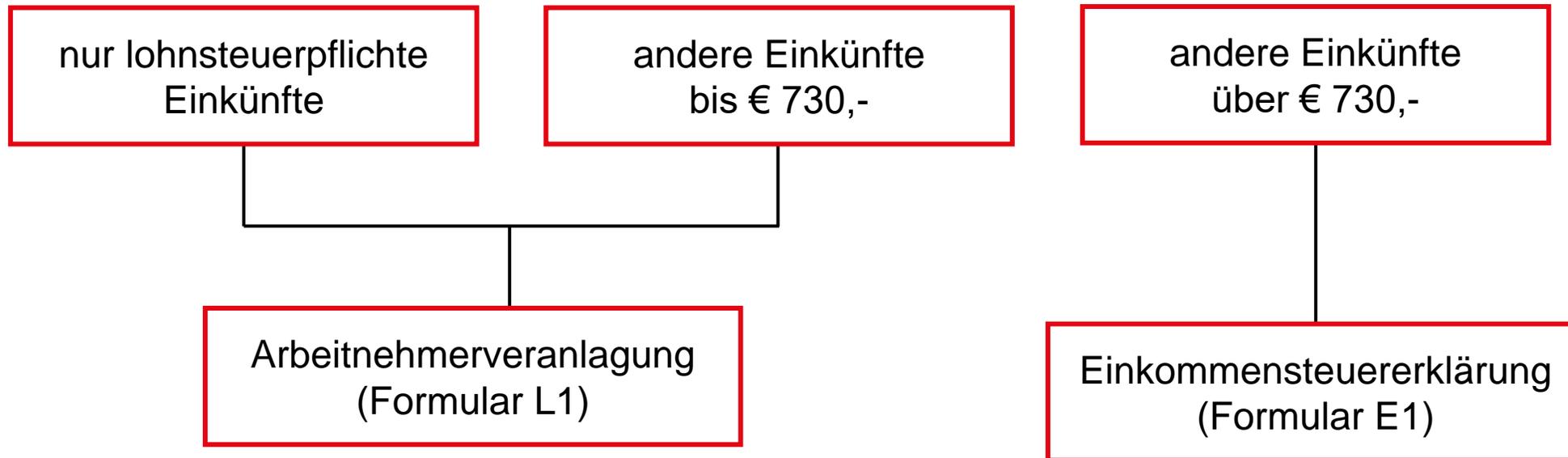
Bezug	Monat	13. Bezug	14. Bezug	Jahr
<b>Brutto</b>	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 84.000,00
<b>SV</b>	€ 1.060,02	€ 1.027,20	€ 975,84	€ 14.723,28
<b>LSt</b>	€ 1.337,44	€ 261,17	€ 301,45	€ 16.611,90
<b>Netto</b>	<b>€ 3.602,54</b>	€ 4.711,63	€ 4.722,71	€ 52.664,82

Bezug	Monat	13. Bezug	14. Bezug	Jahr
<b>Brutto</b>	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 6.000,00	€ 84.000,00
<b>SV</b>	€ 1.084,20	€ 1.024,20	€ 1.024,20	€ 15.058,80
<b>LSt</b>	€ 1.248,65	€ 261,35	€ 298,55	€ 15.543,70
<b>Netto</b>	<b>€ 3.667,15</b>	€ 4.714,45	€ 4.677,25	€ 53.397,50

# Fristen für die Steuererklärung



# Welche Steuererklärung gilt für mich?



## Pflichtveranlagung Abgabe bist 30.6.

### Wer muss eine ANV durchführen?

Das gesamte Einkommen beträgt mehr als € 12.756,- (Wert 2023) und folgende Tatbestände treffen z. B. zu:

- Zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige parallele Dienstverhältnisse bzw. Pensionen
- Selbstständige Einkünfte über € 730,-- (z. B. MOHI, Zeitungsaussträger, freie Dienstnehmer)
- AVAB oder AEAB, Pensionistenabsetzbetrag, Familienbonus+ und Pendlerpauschale wurden bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, aber die Voraussetzungen haben sich während des Jahres geändert
- Ausländische Pensionen
- Insolvenzentsgeld- oder Krankengeldbezug

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche  
Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

**SV-Bonus (Negativsteuer)**

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Rechtsmittel

# SV-Bonus = Steuergutschrift

→ Höhe des SV-Bonus - Arbeitnehmer

ANV-Jahr	Einkommen < brutto ...	Rückerstattung gezahlter SV-Beitrag	Rückerstattung (max./Jahr)	Pendler- zuschlag*)	Rückerstattung inkl. Pendlerzuschlag (max./Jahr)
2016 - 2019	< 1.255 Euro	50 Prozent	400 Euro	100 Euro	500 Euro
2020	< 1.295 Euro	50 Prozent	800 Euro	100 Euro	900 Euro
2021 & ab <b>2023</b>	< 1.289 Euro	55 Prozent	<b>1.050 Euro</b>	100 Euro	<b>1.150 Euro</b>
2022	< ca.1.300 Euro	70 Prozent	1.550 Euro	100 Euro	1.650 Euro

## \*) Pendlerzuschlag

Arbeitnehmer/-innen, die die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen würden, deren Einkommen aber unterhalb der "Steuergrenze" liegt, erhalten durch den Pendlerzuschlag eine Ausweitung der Negativsteuer.

# SV-Bonus = Steuergutschrift

Zusätzlich gibt es noch den SV-Bonus für

- Alleinverdiener- und
- Alleinerzieher und selbstverständlich auch für
- Pensionisten

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche  
Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif  
SV-Bonus (Negativsteuer)

**Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?**

Exkurs:

- Werbungskosten - berufliche Ausgaben
- Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice
- FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Rechtsmittel

## Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

**Unterm Jahr fallen zusätzlichen Ausgaben an, bzw. ist meine Einkommen ganzjährig nicht gleich hoch!**

**Diese Ausgaben können steuerrechtlich unterschiedlich angesetzt werden:**

→ **Als Freibetrag:**

dieser vermindert die Bemessungsgrundlage:  
Werbungskosten (zB Pendlerpauschale, Ausbildungskosten), Sonderausgaben; außergewöhnliche Belastungen (zB Kinderbetreuung bis 2018, Krankheitskosten mit oder ohne Selbstbehalt)

→ **Als Absetzbetrag:**

dieser wird direkt von der Steuer abgezogen:  
Verkehrsabsetzbetrag (AN-Absetzbetrag integriert seit 2016), Pendlereuro; Unterhaltsabsetzbetrag, AEAB, AVAB, Familienbonus +; Teuerungsabsetzbetrag (2022)

# Betragliche Änderung der Absetzbeträge

Steuerabsetzbeträge	
Verkehrsabsetzbetrag	<b>421 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 400 Euro/Jahr <sup>1)</sup> )
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (mit Einschleifregelung)	<b>684 Euro/Jahr</b> in 2023 (650 Euro/Jahr ab 2021, 400 Euro/Jahr in 2020) <sup>1)</sup>
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	<b>868 Euro/Jahr</b> in 2023 (825 Euro/Jahr ab 2021, in 2020 600 Euro/Jahr, davor 400 Euro/Jahr)
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag <sup>2)</sup> (mit Einschleifregelung)	<b>1.278 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 1.214 Euro/Jahr, in 2020 964 Euro/Jahr, davor 764 Euro/Jahr)
Familienbonus Plus pro minderjährigem Kind <sup>4)</sup>	2.000,16 Euro/Jahr ab 2022 (2019-2021: 1.500 Euro/Jahr)
Familienbonus Plus pro volljährigem Kind <sup>4)</sup>	650,16 Euro/Jahr ab 2022 (2019-2021: 500,16 Euro/Jahr)
Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind <sup>4)</sup>	<b>520 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 494 Euro/Jahr)
Alleinverdienerabsetzbetrag bei zwei Kindern <sup>4)</sup>	<b>704 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 669 Euro/Jahr)
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind <sup>4)</sup>	<b>520 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 494 Euro/Jahr)
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern <sup>4)</sup>	<b>704 Euro/Jahr</b> in 2023 (bis 2022: 669 Euro/Jahr)
Kinderabsetzbetrag <sup>4)</sup>	<b>61,80 Euro/Monat und Kind</b> in 2023 (bis 2022: 58,40 Euro/Monat und Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag <sup>4)</sup>	<b>31 Euro bis 62 Euro/Monat und Kind</b> in 2023 (bis 2022: 29,20 bis 58,40 Euro/Monat und Kind)
Kindermehrbetrag pro Kind <sup>4)</sup>	550 Euro/Jahr ab 2022 (250 Euro/Jahr 2019-2021)
Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)	2 Euro pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche  
Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif  
SV-Bonus (Negativsteuer)  
Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

**Exkurs:**

- **Werbungskosten - berufliche Ausgaben**
  - Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice
  - FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung  
Rechtsmittel

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Fortbildungskosten

- **Erwerb von Grundkenntnissen:** Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse sind immer abzugsfähig. (Beispiele: Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung)
- **Spezifikation im ausübenden Beruf:** Sie können jene Fortbildungskosten geltend machen, die zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf beitragen.
- **Fortbildung in Zusammenhang mit zukünftiger Tätigkeit:** Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit, etwa weil Sie eine Jobzusage haben, können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Ausbildungskosten

- Sie können jene Kosten einer Bildungsmaßnahme geltend machen, die zur Erlangung von Kenntnissen für einen künftigen Beruf dienen. Dieser muss mit der jetzt ausgeübten Tätigkeit verwandt sein.

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Umschulungskosten

Voraussetzungen:

- Zum Zeitpunkt der Umschulung müssen Sie eine Tätigkeit ausüben
- Die Umschulung muss derart umfassend sein, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (etwa die Ausbildung eines Druckers zum Krankenpfleger)
- Die Umschulung muss auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Internetkosten

- Kosten für das Internet, das für Beruf beziehungsweise für die Ausbildung genutzt wird, sind als Werbungskosten abschreibbar, wobei der Privatanteil zu schätzen und abzuziehen ist.
- Kosten für die Anschaffung eines Computers: geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 (keine Afa notwendig) – 60 % ansetzbar

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Sprachkurs

- Erwerben Sie Sprachkenntnisse allgemeiner Natur aufgrund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf (wie zum Beispiel Grundkenntnisse für eine Tätigkeit im Gastgewerbe) liegen abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten vor.
- Sprachkurse im Ausland werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, wenn die Reise (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist.

## Studium

- Berufstätige und lohnsteuerpflichtige Studierende können Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Studium (spezielle Zusatzkurse, Fahrtkosten, Studiengebühr) steuerlich als Werbungskosten geltend machen.

# Fortbildung/ Weiterbildung

## Taggeld

Taggelder im Zusammenhang mit einer Bildungsmaßnahme können nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn

- der Ort der Bildungsmaßnahme mindestens 25 Kilometer entfernt ist und
  - die Dauer der „Reise“ mehr als 3 Stunden beträgt.
- 
- Wenn Sie allerdings durchgehend länger als 5 Tage oder mindestens einmal in der Woche am Kursort waren, können Sie das Taggeld nur für die ersten 5 Tage beanspruchen. Ab dem 6. Tag wird davon ausgegangen, dass die günstigeren Verpflegungsmöglichkeiten bekannt sind und kein Verpflegungsmehraufwand besteht. War die Maßnahme unregelmäßiger, können Sie für die ersten 15 Tage Taggeld geltend machen.

## Homeoffice - ergonomisch geeignetes Mobiliar

- Es gibt die Möglichkeit, die Kosten für ergonomische Büromöbel (Schreibtisch, Bürosessel, Beleuchtung) steuerlich geltend zu machen. Dieser Abschreibeposten kann ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden.
- **Voraussetzung:** Sie müssen im Veranlagungsjahr an mindestens 26 Tagen ausschließlich im Home-Office gearbeitet haben.
- **Das gilt für Anschaffungskosten ab dem Jahr 2021**  
Abschreibebetrag pro Jahr: € 300,00

# Homeoffice

## Beispiel

- Corinna hat 2023 einen Bürotisch gekauft: € 900,00
  - Im Veranlagungsjahr 2023 absetzbar: € 300,00
  - Im Veranlagungsjahr 2024 absetzbar: € 300,00
  - Im Veranlagungsjahr 2025 absetzbar: € 300,00
- Voraussetzung ist, dass Corrina in allen Jahren zumindest 26 Tage im Home-Office gearbeitet hat

Homeofficepauschale  
- keine KZ

**Wichtig:**

**Ohne HO-Tage im LZ KEIN HO-Pauschale**

→ Achtung beim Ansatz des Pendlerpauschales (1/1)!

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche  
Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif  
SV-Bonus (Negativsteuer)  
Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

### Exkurs:

- Werbungskosten - berufliche Ausgaben
  - **Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice**
  - FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)
- Antragslose Arbeitnehmerveranlagung  
Rechtsmittel

## Pauschale Berücksichtigung der Arbeitswegkosten

- Arbeitnehmer (AN), die Einkünfte aus bestehendem Dienstverhältnis beziehen, haben Anspruch auf **Verkehrsabsetzbetrag** → deckt normalen Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab
- Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch bei Lohnverrechnung berücksichtigt
- Über Normalfall hinaus (zB bei längeren Arbeitswegen oder wenn kein zumutbares Öffi zur Verfügung steht) werden Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch das **Pendlerpauschale (PP)** berücksichtigt

## Pauschale Berücksichtigung der Arbeitswegkosten

- PP stellt **pauschalisierte Abgeltung** der Fahrtkosten Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung dar und dient der vereinfachten Kostenberücksichtigung von Seiten des/r AN (dh tatsächliche Fahrtkosten für Arbeitsweg können nicht abgesetzt werden)
- PP wird nicht auf allgemeines Werbungskostenpauschale (132 €/Jahr) angerechnet → steht daher gesondert zu
- **Pendlereuro (P€)** folgt Schicksal des PP → kann somit immer nur beides zustehen

# Pendlerpauschale (PP) und Pendlereuro (P€) Grundsätzliches

## **Pendlerpauschale:**

- reduziert die Steuerbemessungsgrundlage (**Freibetrag**)  
→ wirkt daher in Höhe des Grenzsteuersatzes
- Höhe abhängig von Länge der Wegstrecke und Zumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖV)

## **Pendlereuro:**

- automatischer Anspruch, wenn PP zusteht
- reduziert die Steuer (**Absetzbetrag**)
- beträgt **2 € jährlich** pro Kilometer der einfachen Wegstrecke, dh 1/12 des Betrags wird monatlich berücksichtigt

# Pendlerpauschale (PP) und Pendlereuro (P€) Grundsätzliches

## **Erhöhte Sozialversicherungs-Rückerstattung:**

- bei Anspruch auf PP, aber Einkommensteuer von unter 0  
(→ PP und P€ können hier keine Wirkung entfalten)
- erhöhte Negativsteuer im Rahmen der  
Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

# Erhöhte SV- Rückerstattung bei Anspruch PP-Beträge

→ Arbeitnehmer

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
% SV	50 %	50 %	55 %	70 %	55 %	55 %
Max ohne PP	€ 400,-	€ 700,-	€ 800,-	€ 1.550,-	€ 1.105,-	€ 1.215,-
Max mit PP	€ 500,-	€ 800,-	€ 900,-	€ 1.610,-	€ 1.250,-	€ 1.331,-
Einschleifung bis		€ 21.500,-	€ 24.500,-	€ 24.500,-	€ 25.774,-	€ 28.326,-

## PP - Differenzierung zw. klein u. groß

- **Unterscheidung zwischen kleinem und großem Pendlerpauschale**
- **Kleines PP:** Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist **möglich und zumutbar**
- **Großes PP:** Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist **unzumutbar**
- Voraussetzungen müssen **überwiegend**, dh an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat erfüllt sein

Einfache Fahrtstrecke	Kleines PP monatlich	Großes PP monatlich
Mehr als 2 Kilometer	-	€ 31,-
Mehr als 20 Kilometer	€ 58,-	€ 123,-
Mehr als 40 Kilometer	€ 113,-	€ 214,-
Mehr als 60 Kilometer	€ 168,-	€ 306,-

# Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Eingaben im Pendlerrechner

## Basisdaten für Berechnung

Wohnadresse \*

Dorf 1, 6914 Hohenweiler

Eingabe von Straßenname, Hausnummer, PLZ, Gemeindefname und Auswahl aus der Liste

Arbeitsstättenadresse \*

Widnau 2, 6800 Feldkirch

Eingabe von Straßenname, Hausnummer, PLZ, Gemeindefname und Auswahl aus der Liste

Auswahl der Adressen aus der Karte

Auswahl aus der Karte, falls die Adresse nicht vorgeschlagen wird oder ihr Wohn/Arbeitsort keine Adresse hat. Sie müssen die Auswahl aus der Karte begründen.

Datum für Berechnung

08.03.2024

Wählen Sie einen typischen Arbeitstag (z.B. kein Samstag, wenn Sie nur werktags arbeiten).  
Das gewählte Datum muss innerhalb der nächsten 14 Tage liegen. Format: DD.MM.YYYY

Arbeitsbeginn

08:00

Uhrzeit des Arbeitsbeginns. Format: HH:mm

Arbeitsende

16:00

Uhrzeit des Arbeitsendes. Format: HH:mm

Anzahl der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte pro Monat \*

4-7  8-10  mehr als 10

Vorliegen von Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels wegen Behinderung  
(§ 29b StVO 1960 oder Feststellung durch das Bundessozialamt) \*

ja  nein

Es wird ein arbeitgebereignetes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt \*

ja  nein

Berechnen

Zurücksetzen

# Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Beispiel Fahrtstrecke 40 – 60 km – Öffis zumutbar

## ✓ Ergebnis

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) ist aufgrund der Fahrzeit mit dem Massenbeförderungsmittel zumutbar. Es steht daher ein kleines Pendlerpauschale für eine Wegstrecke von mehr als 40 km bis 60 km zu.

**Das Pendlerpauschale beträgt:**

1 356 Euro jährlich / 113,00 Euro monatlich.

**Der Pendlereuro beträgt:**

102,00 Euro jährlich / 8,50 Euro monatlich.

In den Monaten **Mai 2022 bis Juni 2023** sind für die Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro die Werte gemäß [§ 124b Z 395 EStG 1988](#) **zusätzlich zu berücksichtigen.**

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich das Pendlerpauschale um 56,50 Euro monatlich.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 25,50 Euro monatlich.

## Berücksichtigte Verbindungen

Verbindung		Zeit	km	Fahrzeit/ Gehzeit
Öffentliches Verkehrsmittel - Hinfahrt		06:30 bis 08:00	50,2	90 min
Öffentliches Verkehrsmittel - Rückfahrt		16:00 bis 17:25	50,7	85 min
Öffentliches Verkehrsmittel mit Park & Ride - Hinfahrt	Verbindung für Berechnung nicht relevant	06:47 bis 08:00	54,0	73 min
Öffentliches Verkehrsmittel mit Park & Ride - Rückfahrt	Verbindung für Berechnung nicht relevant	16:00 bis 17:10	53,7	70 min
PKW - Hinfahrt	keine Verbindung gesucht, da die öffentliche Verbindung zumutbar ist			
PKW - Rückfahrt	keine Verbindung gesucht, da die öffentliche Verbindung zumutbar ist			

# Ermittlung des Anspruchs - Pendlerrechner

→ Beispiel Fahrtstrecke 40 – 60 km – Öffis zumutbar

## Maßgebliche Fahrtstrecke für Pendlerpauschale und Pendlereuro

Der Pendlerrechner basiert auf den Bestimmungen der Pendlerverordnung. Beachten sie bitte, dass die der Ermittlung zu Grunde gelegte Route nicht mit der von Ihnen tatsächlich gewählten Route übereinstimmen muss und keine Fahrtempfehlung darstellt.

## Fahrtstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel

Verbindung	Zeit	km	Fahrzeit/ Gehzeit
Wartezeit	16:00 bis 16:05		5 min
<b>Gehweg</b> Von: Widnau 2, 6800 Feldkirch Nach: Feldkirch Katzenturm	16:05 bis 16:08	0,2	3 min
<b>Stadtbus 402</b> Von: Feldkirch Katzenturm Nach: Feldkirch Bahnhof	16:08 bis 16:10	0,7	2 min
Umstiegspunkt	16:10 bis 16:13	0,2	3 min
Wartezeit	16:13 bis 16:17		4 min
<b>Zug REX1</b> Von: Feldkirch Bahnhof Nach: Lochau Bahnhof	16:17 bis 16:54	40,2	37 min
Umstiegspunkt	16:54 bis 16:56	0,1	2 min
Wartezeit	16:56 bis 17:00		4 min
<b>Landbus 121</b> Von: Lochau Bahnhof Nach: Hohenweiler Gemeindeamt	17:00 bis 17:21	9,1	21 min
<b>Gehweg</b> Von: Hohenweiler Gemeindeamt Nach: Dorf 1, 6914 Hohenweiler	17:21 bis 17:25	0,2	4 min
Öffentliche Verbindung		50,7	85 min
Öffentliche Verbindung (gerundet)		51	

Neue Anfrage

Basisdaten ändern

Formular drucken

# Pendlerrechner Druck (L 34-EDV)

Dieses Formular dient:  
- Als Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber. In diesem Fall übermitteln Sie bitte das Formular dem Arbeitgeber, der es zum Lohnkonto zu nehmen hat. Beachten Sie bitte, dass Sie verpflichtet sind, alle Umstände, die sich auf das Pendlerpauschale oder den Pendlereuro auswirken, dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats zu melden.  
- Als Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung. In diesem Fall tragen Sie das Pendlerpauschale (Betrag siehe unten) unter der **Kennzahl 718** und den Pendlereuro (Betrag siehe unten) unter der **Kennzahl 916** im Formular L1 bzw. E1 ein. Bitte übermitteln Sie in diesem Fall das Formular nicht dem Finanzamt. Bewahren Sie es aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung durch das Finanzamt auf.

## Erklärung/Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Familien- oder Nachname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers
Anschrift der Wohnung <b>Dorf 1, 6914 Hohenweiler</b>
Anschrift der Arbeitsstätte <b>Widnau 2, 6800 Feldkirch</b>

Es wird kein arbeitstaugliches KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.  
Ich lege die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als 10 Tagen im Kalendermonat zurück.

Tag der Abfrage: **Donnerstag, 07.03.2024**      Arbeitsbeginn: **08:00**  
Abgefragter Tag: **Freitag, 08.03.2024**      Arbeitsende: **16:00**

**Das Pendlerpauschale beträgt 1.356 Euro jährlich/113,00 Euro monatlich**  
**Der Pendlereuro beträgt 102,00 Euro jährlich/8,50 Euro monatlich**

In den Monaten **Mai 2022 bis Juni 2023** sind für die Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro die Werte gemäß § 124b Z 395 EStG 1988 **zusätzlich zu berücksichtigen**.

Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich das Pendlerpauschale um 56,50 Euro monatlich.  
Im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 erhöht sich der Pendlereuro um 25,50 Euro monatlich.

**Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist auf der überwiegenden Strecke möglich und zumutbar.**

Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt:

Gehweg von Widnau 2, 6800 Feldkirch bis Feldkirch Katzenturm	▶	0,2 km
Stadtbus 402 von Feldkirch Katzenturm bis Feldkirch Bahnhof	▶	0,7 km
Umstiegspunkt von Feldkirch Bahnhof bis Feldkirch Bahnhof	▶	0,2 km
Zug REX1 von Feldkirch Bahnhof bis Lochau Bahnhof	▶	40,2 km
Umstiegspunkt von Lochau Bahnhof bis Lochau Bahnhof	▶	0,1 km
Landbus 121 von Lochau Bahnhof bis Hohenweiler Gemeindeamt	▶	9,1 km
Gehweg von Hohenweiler Gemeindeamt bis Dorf 1, 6914 Hohenweiler	▶	0,2 km
Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt (gerundet)	▶	51 km

Sofern ich diese Erklärung meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber vorlege, werde ich jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendlerpauschale und den Pendlereuro in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

bmf.gv.at

Bundesministerium  
Finanzen



**L 34-EDV** Bundesministerium für Finanzen

L34-EDV, Seite 1, Version vom 11.08.2023

- als Nachweis für ANV
- oder zur Vorlage beim Arbeitgeber

# Monatliche Beträge PP inkl. befristeter Erhöhung

→ Erhöhte Beträge für den Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023

Einfache Wegstrecke	Kleines PP			Großes PP		
	01-04/2022 ab 07/2023	05/2022 bis 6/2023	für 2023 gesamt	01-04/2022 ab 07/2023	05/2022 bis 06/2023	für 2023 gesamt
2 bis 20 km	-			€ 31,-	€ 46,50	€ 465,-
Über 20 bis 40 km	€ 58,-	€ 87,-	€ 870,-	€ 123,-	€ 184,50	€ 1.845,-
Über 40 bis 60 km	€ 113,-	€ 169,50	€ 1.695,-	€ 215,-	€ 321,-	€ 3.210,-
Über 60 km	€ 168,-	€ 252,-	€ 2.520,-	€ 306,-	€ 459,-	€ 4.590,-

→ Erhöhung der P€ für die Monate Mai 2022 bis Juni 2023:  
zusätzlich € 0,50/Kilometer monatlich

→ zB 30 km einfache Wegstrecke:  
€ 5 regulär + € 0,50 x 30 = € 20,- pro Monat

## Aliquotierung, Ausschlussgründe und Besonderheiten

- Volles PP und voller P€ nur, wenn an zumindest 11 Tagen im Monat gependelt wird
- Monatsweise Betrachtung nach Anzahl der tatsächlichen Fahrten
- **Aber:** wenn im Vormonat PP-Anspruch bestanden hat, gelten Krankenstands-, Urlaubs- und Feiertage als Pendeltage (insofern diese grds Arbeitstage gewesen wären); nicht jedoch Zeitausgleichs-/Gleit- und Homeofficetage

Anzahl der Tage, an denen gependelt wird	Ausmaß des PP bzw P€
Mehr als 10 Tage monatlich	Volles PP, voller P€
8 bis 10 Tage monatlich	2/3 des PP, 2/3 des P€
4 bis 7 Tage monatlich	1/3 des PP, 1/3 des P€
Weniger als 4 Tage monatlich	Kein PP/P€

# Aliquotierung, Ausschlussgründe und Besonderheiten

→ Beispiel, kleines PP für 30 km, 5 Tagewoche (2023)

Voller Anspruch bei mehr als 10 Tagen	Pendlerpauschale	Pendlereuro
Regulär ab Juli	€ 58,-	€ 5,-
Erhöht von Jänner bis Juni	€ 87,-	5 x 4 = € 20,-

Monat	Anzahl tatsächliche Pendeltage	Krankenstands-, Urlaubs-, Feiertage	Zeitausgleich, Homeoffice	Anspruch	Betrag PP   P€
Jänner bis Mai	> 10			Voller Anspruch	€ 87,-   € 20,-
Juni	9	1 FT	11	PT + FT = 10 → Anspruch 2/3	€ 58,-   € 13,33
Juli/August	6	4 UT, 1 FT	10	UT + FT zählen als PT, da Anspruch im Vormonat PT + UT = 11 Pendeltage → voller Anspruch	€ 58,-   € 5,-
September	3	0	18	Kein Anspruch, da weniger als 4 PT (und keinen UT, FT oder KS)	€ 0,-   € 0,-
Oktober	4	1 FT, 5 KST, 5 UT	6	UT, FT, KS keine PT, da im Vormonat kein Anspruch PT = 4 → Anspruch 1/3	€ 19,33   € 1,66
November bis Dezember	> 10			Voller Anspruch	€ 58,-   € 5,-

# Vorheriges Beispiel anhand der Berechnungshilfe 2023 für PP und P€ (L 34A)

Monat		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	SUMME
Anzahl Fahrten <sup>1)</sup>	4-7										x			
	8-10						x							
	≥11	x	x	x	x	x		x	x			x	x	
Pendlerpauschale klein	≥20	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
	>40													
	>60													
Pendlerpauschale groß	≥2													
	>20													
	>40													
	>60													
km-Angabe <sup>2)</sup>		30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0		30,0	30,0	30,0	
Pendlerpauschale (Betrag)		87,00	87,00	87,00	87,00	87,00	58,00	58,00	58,00		19,33	58,00	58,00	744,33
Pendlereuro (Betrag) <sup>3)</sup>		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	13,33	5,00	5,00		1,67	5,00	5,00	135,00

## Ausschlussgründe für PP

### Kein PP-Anspruch, wenn

- Möglichkeit der **Privatnutzung** eines Firmenwagens besteht (Privatfahrt umfasst auch Strecke Wohnung – Arbeitsstätte)!
- oder ein **Werkverkehr** (zB Firmenbus, Firmenauto) an den überwiegenden Arbeitstagen im Monat genutzt wird
  - Bei Kostenbeitrag durch Arbeitnehmer kann bis zur Höhe des fiktiven PP bei Lohnverrechnung oder ANV als sonstige Werbungskosten berücksichtigt werden
  - Wenn Werkverkehr nicht gesamten Arbeitsweg abdeckt: besteht für Weg Wohnung/Haus bis zur Einstiegstelle in Werkverkehr PP-Anspruch
    - Anspruch auf PP + P€ für diese Teilstrecke (begrenzt mit fiktivem Anspruch für gesamte Wegstrecke)

## Ausschlussgründe für PP

### **PP und Netzkarten (zB Regional- oder Klimaticket)**

- Wird Netzkarte privat bezahlt → regulärer Anspruch
- Wird von Arbeitgeber Kostenersatz gewährt oder Ticket zur Verfügung gestellt (=Jobticket)
  - 2022: Anspruch PP und P€ nur bis zur ersten Einstiegshaltestelle des Gültigkeitsbereichs; kein Anspruch, wenn gesamte Strecke im Gültigkeitsbereich des Tickets
  - Ab 2023: Kostenersatz reduziert PP, P€ steht ungekürzt zu

# Auswirkungen PP im LZ

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	72.466,28
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	258,00
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	9.275,42
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		12.429,77
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	1.587,96
Summe SV-Beiträge	230	10.841,81
Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6		1.808,00
Summe übrige Abzüge	243	2.108,00
Steuerpflichtige Bezüge	245	49.983,05
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		13.224,53
Anrechenbare Lohnsteuer	260	13.224,53

## Legende

Betrag in EUR

Pendlereuro

342,00

## Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Übermittelte Lohnzettel

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

..... 49.983,05 €

Pendlerpauschale laut Lohnzettel..... 1.808,00 €

Pendlerpauschale laut Veranlagung ..... - 696,00 €

Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 €

50.963,05 €

**Gesamtbetrag der Einkünfte .....**

**50.963,05 €**

# Auswirkungen Jobticket im LZ

→ ab ANV 2023 Differenz der tatsächlichen Kosten  
ansetzbar!!!!

Legende	KZ	Betrag in EUR
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	99.267,45
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	215	497,40
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	13.251,06
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		14.875,12
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	1.941,40
Summe SV-Beiträge	230	12.933,72
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b		338,04
Sonstige steuerfreie Bezüge		300,00
Summe übrige Abzüge	243	638,04
Steuerpflichtige Bezüge	245	71.947,23
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		23.808,73
Anrechenbare Lohnsteuer	260	23.808,73
Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate		12

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche  
Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif  
SV-Bonus (Negativsteuer)  
Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

### Exkurs:

- Werbungskosten - berufliche Ausgaben
- Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice
- **FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)**

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung  
Rechtsmittel

# AK Webinar Familie 14.3.2024 Nachsehen



- **Themen:** Alleinerzieher-, Alleinverdienerabsetzbetrag  
Kindermehrbetrag, Mehrkindzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag  
Unterhaltskosten für im Ausland lebende Kinder,  
Kosten für auswärtige Berufsausbildung,  
Krankheitskosten für Kinder, Familienbonus Plus
- **Link zum Nachsehen:** [ak-vorarlberg.at](https://ak-vorarlberg.at)
- **Formular ausfüllen:**

**Webinar verpasst?**

Für alle, die unsere AK Webinare verpasst haben, gibt es jetzt die Möglichkeit, diese in aller Ruhe zu Hause nachzusehen.

Einfach das Formular ausfüllen, wir senden Ihnen die Videolinks per E-Mail zu.

**Anrede \***

Herr  Frau  
 Inter/Divers  Keine Angabe

Vorname \*

Nachname \*

E-Mail \*

Geburtsdatum  
TT.MM.JJJJ

# Kindermehrbetrag für 2023

Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, erhalten unter den folgenden Voraussetzungen den Kindermehrbetrag:

## **1. Einkünfte oder Kinderbetreuungsgeld bzw. Pflegekarenzgeld**

Es müssen

- an zumindest 30 Tagen im Jahr 2023 steuerpflichtige betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte erzielt worden sein oder
- im gesamten Jahr 2023 Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen worden sein.

# Kindermehrbetrag für 2023

## 2. Kein oder ein geringes Einkommen

→ Zusätzlich darf das Einkommen (und die daraus resultierende Einkommensteuer) eine bestimmte Grenze nicht überschritten haben. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die Ihnen oder Ihrem (Ehe)Partner / Ihrer (Ehe)Partnerin im Jahr 2023 mehr als sechs Monate Familienbeihilfe ausbezahlt wurde.

Sie beträgt:

- Bei **einem Kind** 14.438 Euro (ESt unter 550 Euro\*)
- Bei **zwei Kindern** 17.188 Euro (ESt unter 1.100 Euro\*)
- Bei **drei Kindern** 19.670 Euro (ESt unter 1.650 Euro\*)
- Bei **vier Kindern** 21.503 Euro (ESt unter 2.200 Euro\*)
- Bei **weiteren Kindern** erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an ESt von 550 Euro zu berücksichtigen

\*vor Abzug der Steuerabsetzbeträge

# Kindermehrbetrag für 2023

→ Beispiel für Kindermehrbetrag

## BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommenssteuer für das Jahr 2022 eine Gutschrift in Höhe von **- 4.389,00 €**  
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **19.033,12 €**

### Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Übermittelte Lohnzettel  
Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)  
..... 1.230,45 €  
PAK Personalservice GmbH..... 17.934,67 €  
Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 €  
**19.033,12 €**

**Gesamtbetrag der Einkünfte ..... 19.033,12 €**  
**Einkommen ..... 19.033,12 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:  
0 % für die ersten 11.000,00 ..... 0,00 €  
20 % für die weiteren 7.000,00 ..... 1.400,00 €  
32,5 % für die restlichen 1.033,12 ..... 335,76 €  
**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... 1.735,76 €**

Familienbonus Plus ..... - 1.735,76 €  
**Alleinverdienerabsetzbetrag ..... - 1.109,00 €**  
Verkehrsabsetzbetrag ..... - 818,06 €  
Teuerungsabsetzbetrag ..... - 433,88 €  
**Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ..... - 2.360,94 €**

**Erstattung:**  
Alleinverdienerabsetzbetrag und SV-Beträge in Höhe von 2.659,00 €  
Davon erstattungsfähig gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988 ..... - 2.360,94 €  
Kindermehrbetrag gemäß § 33 Abs. 7 EStG 1988 ..... - 464,24 €  
**Erstattungsbetrag gesamt..... - 2.825,18 €**

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:  
0 % für die ersten 620,00 ..... 0,00 €

6 % für die restlichen 2.622,47 ..... 157,35 €  
**Einkommensteuer..... - 2.667,83 €**  
Anrechenbare Lohnsteuer (260) ..... - 1.721,00 €  
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 ..... - 0,17 €  
**Festgesetzte Einkommensteuer ..... - 4.389,00 €**

### Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer ..... - 4.389,00 €  
**Abgabengutschrift..... 4.389,00 €**



# Kindermehrbetrag für 2023

**EINKOMMENSTEUERBESCHIED 2022**

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2022 festgesetzt mit ..... - 603,00 €  
Bisher war vorgeschrieben ..... - 1.153,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von ..... 550,00 €

Dieser Betrag ist am 26. Februar 2024 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Buchungsmittelung.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt ..... 7.666,45 €

**Berechnung der Einkommensteuer:**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang  
Bezugsanzahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)  
..... 3.631,17 €  
..... 4.167,28 €  
Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 €  
7.666,45 €

**Gesamtbetrag der Einkünfte ..... 7.666,45 €**

**Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):**  
Kirchenbeitrag..... 0,00 €

**Einkommen ..... 7.666,45 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:  
0 % von 7.666,45 ..... 0,00 €

**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge..... 0,00 €**

Bankverbindung: IBAN AT63 0100 0000 0557 4988, BIC BUNDATWW  
Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen bmf.gv.at Seite 1 von 4

Finanzamt Österreich 18. Jänner 2024  
1000 Wien, Postfach 260 Steuernummer 98.266/1639

FinanzOnline, unser Service für Sie

Verkehrsabsetzbetrag ..... - 1.050,00 €  
Teuerungsabsetzbetrag ..... - 500,00 €  
**Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ..... - 1.550,00 €**

**Erstattung:**  
SV-Beiträge in Höhe von 533,20 €  
Davon erstattungsfähig gemäß § 33 Abs. 8 EStG 1988 ..... - 533,20 €  
**Erstattungsbetrag gesamt..... - 533,20 €**

**Einkommensteuer..... - 533,20 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260) ..... - 69,64 €  
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 ..... - 0,16 €  
**Festgesetzte Einkommensteuer ..... - 603,00 €**

**Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Einkommensteuer ..... - 603,00 €  
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet) ..... 1.153,00 €  
**Abgabennachforderung ..... 550,00 €**

**Begründung:**  
Beziehen in einer (Ehe)Partnerschaft beide Partner Einkünfte und die darauf entfallende Tarifsteuer ist jeweils weniger als € 550,00 steht der Kindermehrbetrag zu. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen nur einmal pro Kind der familienbeihilfenberechtigten Person zu.  
Gemäß § 33 Abs. 7 lit. b EStG 1988 muss die Einkommensteuer nach Tarif und vor Abzug der Steuerabsetzbeträge unter € 550,00 pro Kind liegen damit der Kindermehrbetrag zusteht.  
Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die Ihnen oder Ihren (Ehe)Partner/Ihrer (Ehe)Partnerin im Jahr 2022 mehr als sechs Monate Familienbeihilfe ausbezahlt wurde.  
Sie beträgt:  
Steuertarif und Steuerabsetzbeträge  
- Bei einem Kind 13.749 Euro\* (Einkommensteuer unter 550 Euro)  
- Bei zwei Kindern 16.499 Euro\* (Einkommensteuer unter 1.100 Euro)  
- Bei drei Kindern 18.769 Euro\* (Einkommensteuer unter 1.650 Euro)  
- Bei vier Kindern 20.461 Euro\* (Einkommensteuer unter 2.200 Euro)  
- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 550 Euro zu berücksichtigen  
\* vor Abzug der Steuerabsetzbeträge  
Da die Tarifsteuer vor Abzug der Absetzbeträge Ihres ..... über € 550,00 liegt, steht der Kindermehrbetrag für 1 Kind nicht zu und musste daher gestrichen werden.

Gemäß §299 Abs. 2 BAO ist mit dem aufhebenden Bescheid der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Infolge Aufhebung des Bescheid 2022 vom 12.05.2023, war die gegenständliche Bescheiderlassung erforderlich.

**Bitte beachten Sie:**

## Familienbonus Plus

- Der Familienbonus (FABO+) ist ein **Absetzbetrag**, der ab dem Veranlagungsjahr 2019 den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt. Der Familienbonus Plus wird **nur auf Antrag** gewährt, entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung.

# Familienbonus Plus

→ Höhe ab Kalenderjahr 2022

## **Bis zum 18. Geburtstag:**

→ ab Jänner 2022

→ **€ 2.000,00** für jedes Kind pro Jahr bzw.  
**€ 166,68\*** für jedes Kind pro Monat

## **Nach dem 18. Geburtstag:**

→ ab Jänner 2022

→ **€ 650,00** für jedes Kind pro Jahr bzw.  
**€ 54,18\*** für jedes Kind pro Monat

# Familienbonus Plus

## Voraussetzungen:

- für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- das Kind hat ständigen Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz (d.h. kein Familienbonus für Kinder außerhalb EU, EWR und Schweiz)

# Familienbonus Plus

## Aufteilung zwischen den Eltern

- **Wahlfreiheit zwischen den Eltern**
- Die Wahlfreiheit gewährt Eltern Spielraum, den Steuervorteil optimal zu nützen. Bei mehreren Kindern können Sie auch entscheiden, welche Variante für welches Kind (z. B.: Halbe/Halbe für ein Kind und ein ganzer Familienbonus Plus für das andere Kind) gewählt wird.
- Die Wahlfreiheit gilt grundsätzlich auch **für getrenntlebende Eltern.**
- Bei **gleichbleibenden Verhältnissen**, ist der Familienbonus Plus pro Kind jedenfalls einheitlich für das gesamte Kalenderjahr zu beantragen: z.B. nicht ein ganzer Familienbonus Plus von Jänner bis Mai und ein halber Familienbonus Plus ab Juni.

## Familienbonus Plus Aufteilungsvarianten

### Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt

- Ein Elternteil beantragt 100 %
- Beide Elternteile beantragen je 50 %
- Auch der leibliche Elternteil, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, kann grundsätzlich nur dann den Familienbonus Plus erhalten, wenn die Lebensgemeinschaft mehr als 6 Monate besteht.
- Diese Frist von 6 Monaten gilt jedoch nicht, wenn in den restlichen Monaten ohne Lebensgemeinschaft der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt.
- Bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft gilt die 6 Monatsfrist nicht.

## Familienbonus Plus Aufteilungsvarianten

### Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 Prozent
  - Unterhaltsleistende(r) beantragt 100 Prozent
  - Beide beantragen je 50 Prozent
- 
- Der Familienbonus Plus gebührt dem unterhaltsleistenden Elternteil nur für die Anzahl an Monaten, für die der **Unterhaltsabsetzbetrag gebührt** (weil der Unterhalt tatsächlich in der gerichtlich oder behördlich festgelegten Höhe bzw. die Regelbedarfssätze geleistet wurde). Sobald der unterhaltsleistende Elternteil ganzjährig Alimente in voller Höhe leistet, hat dieser auch Anspruch auf 50% des Familienbonus Plus.

## Familienbonus Plus Aufteilungsvarianten

### Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt **NICHT**

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 Prozent
- „neuer“ (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten beantragt 100 Prozent
- Beide beantragen je 50 Prozent
- Für Monate für die kein Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil beispielsweise kein Unterhalt geleistet wird) kann auch der „neue“ Partner des Familienbeihilfenberechtigten Elternteils den Familienbonus Plus erhalten, obwohl dieser kein leiblicher Elternteil ist. Voraussetzung dafür ist aber eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft muss jedoch für mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr bestehen.

## Familienbonus Plus

- **Möglichkeit 1:** 100% in der ANV
- **Möglichkeit 2:** 50 % in der ANV
- **Möglichkeit 3:** 100% in der mtl. Lohnabrechnung, volle Auswirkung
- **Möglichkeit 4:** 100 % in der mtl. Lohnabrechnung – aber nicht volle Auswirkung
- **Möglichkeit 5:** 100 % in der mtl. Lohnabrechnung – aber kein Anspruch mehr
- **Möglichkeit 6:** 100 % beantragt, aber Ex-Partner beantragt 50 % - Rückforderung
- **usw**

# Familienbonus Plus nicht im LZ aber in der ANV

→ Möglichkeit 1 bzw. 2 : 100% bzw. 50 % in der ANV

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260  
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer	[REDACTED]
Versicherungsnummer	[REDACTED]
Team	AV03
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Bankverbindung:	[REDACTED]
BIC:	[REDACTED]
IBAN:	[REDACTED]

## BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 eine Gutschrift in Höhe von **- 1.873,00 €**.  
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **25.568,73 €**.

### Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Übermittelte Lohnmittel	
Bezugsauszahlende Stelle	stpl. Bezüge (245)
[REDACTED]	0,00 €
[REDACTED]	19.979,65 €
[REDACTED]	884,16 €
[REDACTED]	757,75 €
[REDACTED]	1.589,76 €
[REDACTED]	347,76 €
[REDACTED]	1.609,59 €
[REDACTED]	1.073,06 €
[REDACTED]	0,00 €
[REDACTED]	- 496,00 €
Pauschbetrag für Werbungskosten	- 132,00 €
	<b>25.613,73 €</b>

Gesamtbetrag der Einkünfte **25.613,73 €**

### Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 **- 45,00 €**

**Einkommen 25.568,73 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:  
0 % für die ersten 11.000,00 € **0,00 €**  
20 % für die weiteren 7.000,00 € **1.400,00 €**  
32,5 % für die restlichen 7.568,73 € **2.459,84 €**

**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge 3.859,84 €**

Familienbonus Plus **- 2.000,16 €**  
Verkehrsabsetzbetrag **- 400,00 €**  
Pendlereuro **- 71,00 €**

ESG Einkommensteuergesetz / BAÖ Bundesabgabenordnung

**Einkommensteuer** Bundesministerium für Finanzen

Seite 1 von 2

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge **1.388,68 €**  
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:  
0 % für die ersten 620,00 € **0,00 €**  
6 % für die restlichen 4.086,31 € **245,18 €**  
**Einkommensteuer 1.633,86 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260) **- 3.507,07 €**  
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 **0,21 €**  
**Festgesetzte Einkommensteuer - 1.873,00 €**

### Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer **- 1.873,00 €**  
**Abgabengutschrift 1.873,00 €**



ESG Einkommensteuergesetz / BAÖ Bundesabgabenordnung  
**Einkommensteuer** Bundesministerium für Finanzen

Seite 2 von 2

# Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

→ Möglichkeit 3: 100% im LZ – Lohnzettel lesen!!!!

## Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022

Lohnzettel / Meldungen / Mitteilungen			
Lohnzettel für den Zeitraum:	01.01. bis 31.12.	Art	L1
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			
Versicherungs-Nr.	██████████	Geschlecht	männlich
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Soziale Stellung	Arbeiter(in)	Beschäftigung	Vollbeschäftigung
Homeoffice-Tage	0		
Freiwilliger Lohnsteuerabzug gem. § 47 Abs. 1 lit. b	Nein		
Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 40a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG	Nein		
Alleinverdienereinzugsbetrag	Ja	Versicherungs-Nr. des (Ehe)Partners	██████████
erhöhter VAB wurde berücksichtigt	Nein	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt	Ja
Anzahl der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde	2		
Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle			
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Legende		KZ	Betrag in EUR
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeiträge)		210	53.763,44
Steuernfreie Bezüge gemäß § 68		215	██████████
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahreswechsels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)		220	5.400,00

14.3.2023 Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022	
Insgesamt einbehalten SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	9.700,82
Abzüglich einbehalten SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225 924,48
Summe SV-Beiträge	230 8.776,34
Pandemie-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	496,00
Sonstige steuerfreie Bezüge	636,48
Summe übrige Abzüge	243 1.132,48
Steuerpflichtige Bezüge	245 37.525,12
Insgesamt einbehalten Lohnsteuer	4.033,13
Anrechenbare Lohnsteuer	260 4.033,13
Legende Betrag in EUR	
Pandemieuro	108,00
Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat	4.000,32
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	2.718,75
Angaben zum Familienbonus Plus	
Kind 1	
Familien- oder Nachname	██████████ Vorname ██████████
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022 Nein
Versicherungs-Nr.	██████████ Geburtsdatum ██████████
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Familienbeitrags-Bezieher
Der ganze Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12
Kind 2	
Familien- oder Nachname	██████████ Vorname ██████████
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022 Nein
Versicherungs-Nr.	██████████ Geburtsdatum ██████████
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Familienbeitrags-Bezieher
Der ganze Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12

[https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/platf/Dateiuebermittlung/lohnzettel\\_detail.asp?oid=44113255-2152-430b-9659-020157d3108&query=x20h0...](https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/platf/Dateiuebermittlung/lohnzettel_detail.asp?oid=44113255-2152-430b-9659-020157d3108&query=x20h0...) 1/2

# Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

→ **Möglichkeit 3: 100% im LZ**

## Inländische Arbeitgeberinnen / Arbeitgeber / pensionsauszahlende Stellen

---

**Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2022**

*Sind keine Bezüge vorhanden, tragen Sie den Wert 0 (Null) ein.*

■ [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Bezugsauszahlende Stellen" an!](#)



2021: 1

---

Bei Ihnen wurde der Familienbonus Plus bereits vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Soll er auch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden, müssen Sie ihn im Block „Kinder“ beantragen. Dadurch können Sie den Familienbonus Plus gegebenenfalls besser an Ihre aktuelle steuerliche Situation anpassen. Wie der Familienbonus Plus bestmöglich genutzt werden kann, finden Sie im Steuerbuch.

**Ich nehme diesen Hinweis zur Kenntnis.**



2021: Ja

# Familienbonus Plus im LZ und in der ANV

→ Möglichkeit 3: 100% im LZ

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260  
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer	██████████
Versicherungsnummer	██████████
Team	AV04
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Bankverbindung:	██████████
BIC:	██████████
IBAN:	██████████

→ PFICHTVERANLAGUNG!

## BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 ..... **0,00 €**  
Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt ..... **37.393,12 €**

### Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel		
Bezugsanzahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)		
██████████	37.525,12 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten.....	- 132,00 €	37.393,12 €
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> .....		<b>37.393,12 €</b>
<b>Einkommen</b> .....		<b>37.393,12 €</b>

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:		
0 % für die ersten 11.000,00 .....		0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00 .....		1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00 .....		4.225,00 €
42 % für die restlichen 6.393,12 .....		2.685,11 €
<b>Steuer vor Abzug der Absetzbeträge.....</b>		<b>8.310,11 €</b>

Familienbonus Plus.....	- 4.000,32 €	
Verkehrsabsetzbetrag .....	- 400,00 €	
Pendlerleuro .....	- 108,00 €	
<b>Steuer nach Abzug der Absetzbeträge .....</b>		<b>3.801,79 €</b>
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:		
0 % für die ersten 620,00 .....		0,00 €
6 % für die restlichen 3.855,52 .....		231,33 €
<b>Einkommensteuer.....</b>		<b>4.033,12 €</b>
Anrechenbare Lohnsteuer (260) .....	- 4.033,13 €	
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 .....		0,01 €
<b>Festgesetzte Einkommensteuer .....</b>		<b>0,00 €</b>



### Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

# Familienbonus Plus im LZ u. NICHT in der ANV erfasst

→ FABO+ nicht in der ANV berücksichtigt!!!! – NF!!!

→ PFICHTVERANLAGUNG!

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260  
Tel: +43 50 233-233

Steuernummer  
[REDACTED]

Versicherungsnummer  
[REDACTED]

Team  
AV04

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen  
Eingaben Ihre Steuernummer an.

Bankverbindung:  
BIC: [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]

## BERECHNUNGSBLATT 2022

Auf Grund der von Ihnen eingegebenen Daten ergibt die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2022 eine Nachforderung in Höhe von **4.000,00 €**

Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.



Das Einkommen im Jahr 2022 beträgt **37.393,12 €**

### Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Übermittelte Lohnzettel  
Bezugsauszahlende Stelle ..... stpfl. Bezüge (245)

[REDACTED] ..... 37.525,12 €  
Pauschbetrag für Werbungskosten ..... - 132,00 €  
**37.393,12 €**

**Gesamtbetrag der Einkünfte ..... 37.393,12 €**  
**Einkommen ..... 37.393,12 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00 .....	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00 .....	1.400,00 €
32,5 % für die weiteren 13.000,00 .....	4.225,00 €
42 % für die restlichen 6.393,12 .....	2.685,11 €
<b>Steuer vor Abzug der Absetzbeträge .....</b>	<b>8.310,11 €</b>

Verkehrsabsetzbetrag ..... - 400,00 €  
Pendlereuro ..... - 108,00 €

**Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ..... 7.802,11 €**

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

0 % für die ersten 620,00 .....	0,00 €
6 % für die restlichen 3.855,52 .....	231,33 €
<b>Einkommensteuer .....</b>	<b>8.033,44 €</b>

Anrechenbare Lohnsteuer (260) ..... - 4.033,13 €  
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 ..... - 0,31 €  
**Festgesetzte Einkommensteuer ..... 4.000,00 €**

### Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

EStG Einkommensteuergesetz / BA0 Bundesabgabensordnung  
**Einkommensteuer** Bundesministerium für Finanzen ..... Seite 1 von 2

Familienbonus Plus  
im LZ u. NICHT in  
der ANV erfasst –  
da sich  
Lebenssituation  
veränderte!

14.3.2024 Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022

### Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022

Lohnzettel / Meldungen / Mitteilungen			
Lohnzettel für den Zeitraum:	01.01. bis 31.12.	Art	L1
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer			
Versicherungs.Nr.	██████████	Geschlecht	männlich
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Soziale Stellung	Angestellte(r)	Beschäftigung	Vollbeschäftigung
Homeoffice-Tage	0		
Freiwilliger Lohnsteuerabzug gem.§ 47 Abs. 1 lit. b	Nein		
Außerordentliche Einmalzahlung nach § 772a ASVG, § 400a GSVG, § 394a BSVG, § 95h PG 1965 oder § 60 Abs. 19 BB-PG	Nein		
Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408	3.000,00		
Versicherungs.Nr. des (Ehe)Partners	0000-000000		
erhöhter VAB wurde berücksichtigt	Nein	Familienbonus Plus wurde berücksichtigt	Ja
Anzahl der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde	3		
Bezugs(Pensions)auszahlende Stelle			
Name	██████████		
Adresse	██████████		
Legende	KZ	Betrag in EUR	

[https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/plabfr/Datenuebermittlung/lohnzettel\\_details.do?tokenId=02075629-1269-4467-b18e-e57a4e9ba8fb&reqkey=FJlQH...](https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/plabfr/Datenuebermittlung/lohnzettel_details.do?tokenId=02075629-1269-4467-b18e-e57a4e9ba8fb&reqkey=FJlQH...)

14.3.2024 Datenübermittlung - Lohnzettel/Meldungen/Mitteilungen für 2022

BruttoBezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	210	47.953,43
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	220	6.370,73
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung		7.836,64
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge für Bezüge gemäß Kennzahl 220	225	899,55
Summe SV-Beiträge	230	6.937,09
Summe übrige Abzüge	243	3.000,00
Steuerpflichtige Bezüge	245	31.645,61
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer		1.763,57
Anrechenbare Lohnsteuer	260	1.763,57
Legende		Betrag in EUR
Höhe des Familienbonus Plus der tatsächlich steuermindernd gewirkt hat		4.000,32
Sonstige Bezüge gemäß § 67 (2, 6, 10) laut Lohnsteuertarif versteuert		298,47
Angaben zum Familienbonus Plus		
Kind 1		
Familien- oder Nachname	██████████	Vorname
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich	Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022
Versicherungs.Nr.	██████████	Geburtsdatum
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Unterhaltszahler	
Der halbe Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12	
Kind 2		
Familien- oder Nachname	██████████	Vorname
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich	Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022
Versicherungs.Nr.	██████████	Geburtsdatum
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Unterhaltszahler	
Der halbe Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12	
Kind 3		
Familien- oder Nachname	██████████	Vorname
Wohnsitzstaat zum 31.12.2022	Österreich	Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2022
Versicherungs.Nr.	██████████	Geburtsdatum
Beziehung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Kind	Partner des Familienbeihilfen-Bezieher	
Der ganze Familienbonus Plus wurde berücksichtigt (Monat - Monat)	01 bis 12	

[https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/plabfr/Datenuebermittlung/lohnzettel\\_details.do?tokenId=02075629-1269-4467-b18e-e57a4e9ba8fb&reqkey=FJlQH...](https://finanzonline.bmf.gv.at/fin/plabfr/Datenuebermittlung/lohnzettel_details.do?tokenId=02075629-1269-4467-b18e-e57a4e9ba8fb&reqkey=FJlQH...)



06. Juli 2023	
Steuernummer	██████████
Versicherungsnummer	██████████
Team	██████████
<b>AV04</b>	
Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.	
Bankverbindung:	██████████
BIC:	██████████
IBAN:	██████████

Zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 98

### EINKOMMENSTUEBERBESCHIED 2022

Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt  
für das Jahr 2022 eine Nachforderung  
in Höhe von .....

**764,00 €**

Dieser Betrag ist am 14. August 2023 fällig.

Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie der beiliegenden  
Buchungsmittlung.

Das Einkommen  
im Jahr 2022 beträgt ..... 30.838,41 €

#### Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang  
Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)  
██████████ ..... 31.645,61 €  
Pendlerpauschale laut Lohnzettel ..... 0,00 €  
Pendlerpauschale laut Veranlagung ..... - 496,00 €  
Pauschbetrag für Werbungskosten..... - 132,00 €  
31.017,61 €

**Gesamtbetrag der Einkünfte ..... 31.017,61 €**

#### Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Kirchenbeitrag ..... - 179,20 €  
**Einkommen ..... 30.838,41 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:  
0 % für die ersten 11.000,00 ..... 0,00 €  
20 % für die weiteren 7.000,00 ..... 1.400,00 €  
32,5 % für die restlichen 12.838,41 ..... 4.172,48 €  
**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge ..... 5.572,48 €**

Familienbonus Plus ..... - 2.000,16 €  
**Unterhaltsabsetzbetrag ..... - 876,00 €**

Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260 Tel: +43 50 233-233	06. Juli 2023
<b>FinanzOnline, unser Service für Sie</b>	
Verkehrsabsetzbetrag .....	- 400,00 €
Pendlereuro .....	- 60,00 €
<b>Steuer nach Abzug der Absetzbeträge .....</b>	<b>2.236,32 €</b>
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00 .....	0,00 €
6 % für die restlichen 4.851,18 .....	291,07 €
<b>Einkommensteuer.....</b>	<b>2.527,39 €</b>
Anrechenbare Lohnsteuer (260) .....	- 1.763,57 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 .....	0,18 €
<b>Festgesetzte Einkommensteuer .....</b>	<b>764,00 €</b>

#### Berechnung der Abgabennachforderung / Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer ..... 764,00 €  
**Abgabennachforderung ..... 764,00 €**

#### Begründung:

Der beantragte Unterhaltsabsetzbetrag für Ihre Tochter ██████████ konnte nicht berücksichtigt werden, da Sie lt. Ihrem Schreiben bis Mai 2023 im selben Haushalt lebten.

#### Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2022 vom 06. Juli 2023) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

#### Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)**  
nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle: ██████████ **Bezugszeitraum:**  
██████████ 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Beträge in EUR**

Bruttobezüge (210)	47.953,43
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	6.370,73
SV-Beträge für laufende Bezüge (230)	6.937,09
Übrige Abzüge (243)	3.000,00

**Steuerpflichtige Bezüge (245) 31.645,61**

Einbehaltene Lohnsteuer	1.763,57
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	1.763,57
SV-Beträge für sonstige Bezüge (225)	899,55

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

## Alleinerzieher- absetzbetrag

### Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Der **Absetzbetrag für Alleinerziehende** steht Ihnen zu, wenn Sie

- in einem Kalenderjahr für ein oder mehrere Kinder mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen haben und
- mehr als die Hälfte im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben.
- Bis ANV 2022: 494,00 für 1 Kind
- **ANV 2023: 520,00**
- ANV 2024: 571,48 (somit im LZ ab Jänner)

# Alleinverdiener- absetzbetrag

## Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

**Alleinverdiener** im Steuerrecht, d.h. es braucht drei Voraussetzungen dafür:

- Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft dauerte im Kalenderjahr mehr als sechs Monate.
- Es wurde für ein oder mehrere Kinder mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen.
- Und der Partner hat im selben Kalenderjahr nicht mehr als 6.312 Euro (bis 2022: 6.000 Euro) verdient.
- Bis ANV 2022: 494,00
- **ANV 2023: 520,00**
- ANV 2024: 571,48 (somit im LZ ab Jänner)

Wie ergeben sich  
€ 6.312,00  
Dazuverdienst?

	Bruttojahresbezug (inkl. Sonderzahlungen)
minus	steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. € 2.100,00
minus	steuerfreie Zulagen und Zuschläge
minus	Sozialversicherungsbeiträge
minus	Gewerkschaftsbeiträge
minus	Pendlerpauschale
minus	Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132,00)
plus	Wochengeld und Abfertigungen
ergibt	Einkommen für den AVAB < € 6.000,00 (6.312,00 im Jahr 2023 und 6.937,00 im Jahr 2024)

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche

Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

**Antragslose Arbeitnehmerveranlagung**

Rechtsmittel

# Antraglose Arbeitnehmer- veranlagung

- Es wurde bis 30. Juni des Folgejahres keine ANV eingereicht
- Nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Veranlagung führt zu Gutschrift
- Keine Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen
- Keine Beschwerde notwendig um die antragslose Arbeitnehmerveranlagung aufzuheben
- 5 Jahre Zeit um eine „händische“ Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen

FinanzOnline – inkl. neuer Oberfläche

Allgemeine Infos zur Steuer - Steuertarif

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wieso erhalte ich eine Steuergutschrift?

Exkurs:

→ Werbungskosten - berufliche Ausgaben

→ Pendlerpauschale/Jobticket/Homeoffice

→ FABO+ und Kindermehrbetrag (AVAB/AEAB)

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

**Rechtsmittel**

## Behebung im Zuge der Beschwerde und gleichzeitiger Aussetzungsantrag

- Beschwerde innert 1 Monat
- Gleichzeitig Aussetzungsantrag stellen

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/fristen-verfahren/beschwerde-zahlungserleichterung-nachsicht.html>

## Beschwerde- vorentscheidung bekämpfen – Vorlageantrag beim BFG

- Ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend, kann innert eines Monats an das Finanzamt einen **schriftlichen Antrag** auf Entscheidung über die Beschwerde durch die zweite Instanz, dem Bundesfinanzgericht (**BFG**), zu stellen. Auch im Zusammenhang mit einem Vorlageantrag kann ein Aussetzungsantrag gestellt werden.
- Einzubringen ist der Antrag jedenfalls beim Finanzamt Österreich.
- Das BFG entscheidet über die Beschwerde mit einem Beschluss oder einem Erkenntnis. Diese Entscheidung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels einer kostenpflichtigen Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof (VwGH oder VfGH) bekämpft werden.

## Behebung im Zuge der Bescheid- aufhebung

- Kommt weder eine Beschwerde noch eine Wiederaufnahme in Betracht, dann kann unter Umständen ein Antrag auf **Aufhebung des Einkommensteuerbescheides** gestellt werden.
- Dieser ist **innerhalb eines Jahres** nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides beim **Finanzamt Österreich** einzureichen.
- Voraussetzung für eine Bescheidaufhebung ist allerdings, dass der Spruch des Bescheides nachgewiesenermaßen **unrichtig** ist, z.B. weil Ihnen Frei- oder Absetzbeträge ohne oder mit einer falschen Begründung abgelehnt wurden.
- Ob das Veranlagungsverfahren wieder aufgerollt wird, ist eine **Ermessensentscheidung** des Finanzamtes. Das Finanzamt kann eine Bescheidaufhebung unter Umständen auch ablehnen.

## Behebung im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens

- Kommen neue Tatsachen zum Vorschein (z.B. das Sozialministeriumservice bestätigt Ihnen rückwirkend eine mindestens 25%ige Erwerbsminderung), dann kann ein **Antrag auf Wiederaufnahme** des Verfahrens gestellt werden.
- Der Antrag auf Wiederaufnahme muss **innerhalb von drei Monaten** nach Bekanntwerden der neuen Tatsache beim Finanzamt eingereicht werden.
- Ist jedoch keine neue Tatsache hervorgekommen, sondern haben Sie erst später von bestimmten Abschreibungsmöglichkeiten erfahren oder vergessen diese bei Ihrer ANV geltend zu machen, dann ist das grundsätzlich kein Wiederaufnahmegrund. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Finanzamtes, ob Ihr Veranlagungsverfahren neu aufgerollt wird.

# AK Online Steuerservice

## Arbeitnehmerveranlagung

Nutzen Sie den kostenlosen AK Online Steuerservice!

- Kompetent
- Full-Service
- Kostenlos
- [ak-vorarlberg.at](https://www.ak-vorarlberg.at)

# Webinare



**Webinar Steuerrecht kompakt** – Was müssen Arbeitnehmer:innen jetzt wissen?

→ 29. Februar 2024

**Webinar Werbungskosten** – Was gilt als beruflich veranlasste Ausgabe?

→ 7. März 2024

**Webinar Familie:** Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es mit Kindern?

→ 14. März 2024

**Für alle, die unsere AK Webinare verpasst haben, gibt es die Möglichkeit, diese in aller Ruhe zu Hause nachzusehen:**

→ Link zum Nachsehen: [ak-vorarlberg.at](https://www.ak-vorarlberg.at)

# Webinare



**Webinar Krankheitskosten:** Was gilt als außergewöhnliche Belastung?

→ 21. März 2024

→ 17:00 Uhr (30 Minuten)

**Webinar Häufige Fehler:** Wie vermeide ich Stolpersteine?

→ 28. März 2024

→ 17:00 Uhr (30 Minuten)

Anmeldung unter: [ak-vorarlberg.at](https://ak-vorarlberg.at)

# Vielen Dank

[ak-vorarlberg.at](http://ak-vorarlberg.at)

